

Pensionierung

(gültig ab 1. Januar 2019)

Kapitalbezug

Mit dem Bezug des gesamten Sparkapitals erlöschen sämtliche Ansprüche an die Stiftung.

Zustimmung des Partners

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer amtlich registrierten Partnerschaft leben, benötigen wir für die Auszahlung die Zustimmung des Partners mittels beglaubigter Unterschrift. Unverheiratete oder nicht Registrierte müssen der Pensionskasse eine amtliche Bestätigung des Zivilstands einreichen.

Steuern

Die Stiftung meldet die Kapitalzahlungen der Eidgenössischen Steuerbehörde. Bei Wohnsitz im Ausland zieht sie die Quellensteuer direkt ab und überweist den Nettobetrag.

Freiwillige Einlagen

Leistungen aus freiwilligen Einlagen dürfen Sie innerhalb der nächsten 3 Jahre nach Einzahlung nicht in Kapitalform beziehen.